

**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003  
in der Fassung des XIX. Nachtrags vom 26.02.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgenden XIX. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Gummersbach gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach**

**I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern**

1.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.077,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	69,00 €
3.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
	a) für die Dauer von 15 Jahren	1.196,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.293,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	80,00 €
5.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.053,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.568,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	53,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.866,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.798,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	93,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.168,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.658,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)	58,00 €

**II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen**

1.	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen	
	a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren	1.545,00 €
	b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren	904,00 €

## Friedhofsgebührensatzung

---

c)	pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	2.263,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren	1.420,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	1.992,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	878,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.253,00 €
c)	anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	948,00 €
<b>III.</b>	<b>Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreuelfeld</b>	<b>635,00 €</b>
<b>IV.</b>	<b>Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen</b>	
1.	Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	561,00 €
2.	Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	308,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
a)	in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Begräbniswald	171,00 €
b)	Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreuelfeld	26,00 €
c)	Beisetzungen in Urnennischen	108,00 €
d)	Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	171,00 €
4.	Zuschläge	
a)	Begleitung des Trauerzuges	38,00 €
b)	Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
<b>V.</b>	<b>Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen</b>	
1.	Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	957,00 €
c)	Urnen	138,00 €

## Friedhofsgebührensatzung

---

- |   |            |
|---|------------|
| 2. Umbetten innerhalb eines Friedhofs   |            |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                             | 800,00 €   |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage | 1.485,00 € |
| c) Urnen  | 253,00 €   |

### VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

- |  |          |
|--|----------|
| Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung                |          |
| a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) | 456,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen                               | 100,00 € |

### VII. Grabpflege

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Abräumen einer Grabstätte   |              |
| a) einer Familiengrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung                              | 88,00 €      |
| b) bei vorzeitiger Rückgabe  | nach Aufwand |
| 2. Einebnen und Einsäen einer Grabstätte   |              |
| a) Erdgrabstätten  | 127,00 €     |
| b) Urnengrabstätten  | 42,00 €      |
| 3. Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr) | 39,00 €      |
| 4. Pflanzfertige Herrichtung   |              |
| a) eines Familien- bzw. Reihengrabes für Erdbestattungen                                     | 187,00 €     |
| b) eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                            | 100,00 €     |
| c) eines Familien- bzw. Reihengrabes für Urnenbestattungen                                   | 94,00 €      |

### VIII. Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen |          |
| a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen      | 125,00 € |
| b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen     | 88,00 €  |
| 2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten        |          |
| a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren              | 210,00 € |
| b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr        | 70,00 €  |
| c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten                           | 16,00 €  |
| 3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte                    | 51,00 €  |
| 4. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden        |          |

entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.

5. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt.